

NIEDERSCHRIFT

über die 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt am 14.06.2018

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

Anwesend:

Bürgermeister	Elmar Schröder
Erster Stadtrat	Dieter Oderwald
Stadtrat	Malte Gerke
Stadträtin	Anne Mitschulat
Stadtrat	Siegfried Patzer

SPD:

Wolfgang Behrens
Markus Budde
Heinz Gärtner
Frank Budde
Udo Angern
Tatjana Volke-Behrens
Burkhard Grieß
Rolf Römer

CDU:

Rainer Runte
Marcus Wetekam
Hartmut Jäkel
Christian Gröticke
Martin Varlemann

FWG:

Jürgen Pawelczig
Hans Elmar Gräbe
Bernd Bach
Christin Pawelczig
Florian Boos
Bernd Flamme
Uwe Bodenhausen

Ortsvorsteher:

Karl-Ernst Grünhaupt für OV Hiltrud Bodenhausen, Helmighausen
Hermann Groß, Hesperinghausen
Willy Becker, Neudorf
Volker Thöne, Wethen

Als Schriftführer:

Fachdienstleiterin 1.1 Daniela Scholz

Entschuldigt fehlten:

Stadtrat Bernd Lotze
SV Oliver Klaus (CDU)
SV Heinrich Götte (CDU)
SV Markus Hübel (FWG)
SV Nicole Seibel (FWG)
SV Michael Ständeke (SPD)
Ortsvorsteher Christian Schmidt, Dehausen
Ortsvorsteher Hartmut Mielke, Ammenhausen

Zur 15. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt war mit Schreiben vom 28.05.2018 eingeladen worden.

Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Behrens begrüßt im Mehrzweckraum der Stadthalle in Diemelstadt-Rhoden die Damen und Herren Stadtverordnete, den Bürgermeister, die Mitglieder des Magistrates, die anwesenden Ortsvorsteher/in, die Mitarbeiter der Verwaltung, den Vertreter der Presse sowie die Zuhörer.

Die Niederschrift über die 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde den Stadtverordneten übersandt. Sie hat öffentlich ausgelegen.

Einwendungen gegen die Niederschrift sowie gegen Form und Inhalt der Einladung werden nicht erhoben. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt.

Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Richtigkeit der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung fest.

Punkt 1: Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Behrens teilt der Versammlung mit, dass keine Mitteilungen vorliegen.

Punkt 2: Mitteilungen des Magistrates

2.1 Wasserversorgungsanlage Orpethal;

hier: Einbau einer Brunnenpegelmessung und Anschluss an die Fernüberwachungsanlage

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet, dass der Auftrag für den Einbau der Brunnenpegelmessung und den Anschluss an die Fernüberwachungsanlage für die Wasserversorgungsanlage Orpethal an die Firma Bunte Steuerungen GmbH, Twistetal, zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 2.056,32 EUR erteilt wurde.

2.2 Sanierung Wasserversorgungsanlage Orpethal;

hier: Erneuerung der Schalt- und Steuereinrichtung (Schaltschrank)

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass der Auftrag für die Erneuerung der Schalt- und Steuereinrichtung (Schaltschrank) im Brunnen Orpethal an die Firma Bunte Steuerungen GmbH, Twistetal, zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 3.808,83 EUR vergeben wurde.

2.3 Diemelstadt-Wrexen, Hochbehälter:

hier: Auftrag für den Abbruch eines Entlüftungszuges nach Sturmschaden

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet, dass der Auftrag für den Abbruch eines Entlüftungszuges am Hochbehälter Wrexen an die Firma Dinger, Diemelstadt, zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 1.116,22 EUR erteilt wurde.

2.4 Kindergarten Wrexen und Kindergarten Rhoden

hier: Auftragserteilung für Klemmschutz

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass der Auftrag für die Lieferung und Montage des Finger-Klemmschutzes vom 27.02.2018 aufgehoben wurde und ein neuer Auftrag für den kompletten Fingerklemmschutz in den Kindergärten Wrexen und Rhoden an die Firma Zwei in Holz, Diemelstadt, zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 8.679,79 EUR (inkl. 2 % Skonto) erteilt wurde.

2.5 Umbau Hochbehälter Rhoden

hier: Auftragsvergabe für die Verlegung der Rohrleitung

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet, dass der Auftrag für den Umbau im Hochbehälter Rhoden, Verlegung der Rohrleitung, an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Heinemann, Diemelstadt-Rhoden, zum Bruttoangebotspreis in Höhe 8.654,70 EUR vergeben wurde.

2.6 Diemelstadt-Helmighausen, Spielplatz

hier: Auftrag Karussell „Tivoli“

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass für den Spielplatz in Diemelstadt-Helmighausen das Spielgerät „Tivoli“ bei der Firma Playparc, Bad Driburg, für die Angebotssumme in Höhe von 2.063,22 EUR (inkl. 5% Nachlass) bestellt wird.

2.7 Stadt Diemelstadt, Baumkataster

hier: Vervollständigung des Baumkatasters und Regelkontrolle Bäume

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet, dass der Auftrag für die Aufnahme der fehlenden Waldgebiete (ca. 3.500,00 EUR) an Frau Wicke vom BfFL erteilt wurde. Die Aufnahme der noch nicht im Baumkataster aufgenommen 800 Bäume (Kosten ca. 15.000,00 EUR mit Einarbeitung in INGRADA) sollte im Haushalt 2019 berücksichtigt werden.

2.8 Anträge auf Höhergruppierung aufgrund der geänderten Entgeltordnung mit rückwirkendem Anspruch
hier: Weiteres Vorgehen Stellenbeschreibungs- und Bewertungsverfahren

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet der Versammlung, dass die Firma Schneider & Zajontz mit der Bewertung von vier Stellen mit der Bewertungsvariante 2 zum Angebotspreis von 1.400 EUR (350,00 EUR/ Stelle) netto, beauftragt wurde.

Herr Schröder stellt das Stellenbewertungsverfahren vor und berichtet, dass in den kommenden Jahren jede Stelle der Verwaltung geprüft und bewertet werden soll. Der Personalrat hat zu dieser Vorgehensweise seine Zustimmung erteilt.

2.9 Umbau Hochbehälter Rhoden;
hier: Auftragsvergabe für den Einbau von zwei MID (Magnetisch Induktive Wasserzähler)

Bürgermeister Elmar Schröder gibt bekannt, dass der Auftrag für den Einbau von zwei MID (Magnetisch Induktive Wasserzähler) im Hochbehälter Rhoden, an die Firma Bunte, Twistetal, zum Bruttoangebotspreis in Höhe 3.523,83 EUR vergeben wurde.

2.10 Bauhof Stadt Diemelstadt
hier: Fahrzeug Siegfried Müller, neuer Leasingvertrag

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass für den Bauhof der Opel Vivaro der Firma Hoppe, Scherfede, für die angebotene Leasingrate (Laufzeit 48 Monate) in Höhe von 276,16 EUR bestellt wurde.

2.11 Diemelstadt-Hesperinghausen, „Alter Weg“ und „Neuer Weg“
hier: Auftragsvergabe der Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet der Versammlung, dass der Auftrag für die Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten in den Straßen „Alter Weg“ und „Neuer Weg“ im Stadtteil Hesperinghausen an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Dinger, Diemelstadt, zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 605.103,29 EUR (einschließlich 2% Nachlass) vergeben wurde.

2.12 Straßenbauarbeiten „Alter Weg“ und „Neuer Weg“ im Stadtteil Hesperinghausen

hier: Auftragsvergabe für die Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage

Bürgermeister Schröder berichtet, dass der EWF, Korbach, der Auftrag für die geplante Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage im Rahmen der Straßenbauarbeiten „Alter Weg“ und „Neuer Weg“ im Stadtteil Hesperinghausen in Höhe von 6.439,35 EUR erteilt wurde.

2.13 Übersicht der Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Diemelstadt

Bürgermeister Elmar Schröder teilt der Versammlung mit, dass der Magistrat beschlossen hat, die Straßen „Tannenberg“ und „Violinenstraße“ in Helmighausen, die „Wilhelmstraße“ in Neudorf, die Straße „Am Kehlberg“ in Orpethal und die „Rosenstraße“ in Wrexen auf Straßenzustand, Kanal- und Wasserleitungen sowie Kosten überprüfen zu lassen.

2.14 Breitbandausbau in Diemelstadt

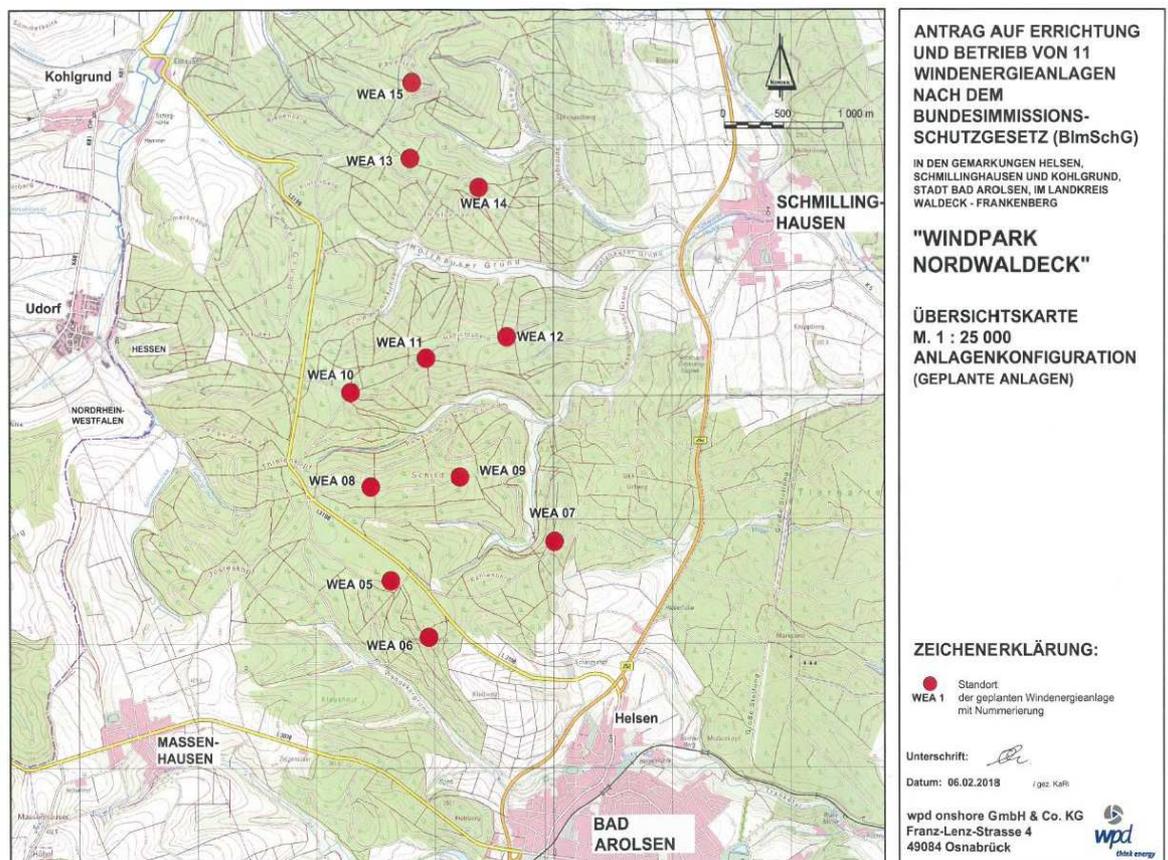
hier: Sachstandsbericht

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet aus der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Breitbandausbau vom 07.05.2018 und gibt einen Überblick über den Ausbaustatus im Gesamtprojekt Breitbandausbau. Es sind bereits über 1.000 km Trasse in Nordhessen realisiert und rund 750 Multifunktionsgehäuse gesetzt worden. 26 Bauabschnitte bauseitig sind abgeschlossen und weitere 21 Bauabschnitte in Bau und Planung. Laut der vorläufigen Ausbauplanung wird in Diemelstadt mit dem Bau Ende 2018/Anfang 2019 begonnen.

2.15 „WINDPARK NORDWALDECK“:

hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Helsen, Schillinghausen und Kohlgrund, Stadt Bad Arolsen

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet, dass die Firma wpd onshore GmbH & Co. KG, Osnabrück, beabsichtigt im Hessewald südlich unseres Stadtgebietes auf den Ländereien des Fürsten zu Waldeck den „Windpark Nordwaldeck“ zu errichten (siehe Anlage 1). Der Antrag auf Errichtung und Betrieb von 11 WEA nach dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) wurde von der Firma gestellt. Die geplanten Anlagen haben eine Spitzenhöhe von 241 m. Der Antrag wird vom Planungsbüro Schmidt, Grebenstein, derzeit auf Vollständigkeit geprüft. Herr Schmidt wird auch die Stellungnahme für die Stadt Diemelstadt dazu erstellen. Von der Stadt Diemelstadt wird eine Visualisierung der verschiedenen Standpunkte, die von der Stadt Diemelstadt vorgegeben werden, gefordert. Die Ortsbeiräte werden von der Stadtverwaltung kurzfristig über den Verfahrensstand informiert.



2.16 Übersicht der verfügbaren Grundstücke in den Baugebieten Rhoden, Wrexen und Wethen

Bürgermeister Elmar Schröder stellt der Versammlung die noch verfügbaren Baugrundstücke in den Baugebieten Rhoden, Wrexen und Wethen vor. Die Karten sind bereits auf der Homepage der Stadt Diemelstadt aktualisiert.

2.17 Land hat Zukunft

Bürgermeister Elmar Schröder stellt das Projekt „Land hat Zukunft – Heimat Hessen“ der Hessischen Landesregierung vor und verweist auf den Link <https://landhatzukunft.hessen.de/>. Die Ortsvorsteher haben die Unterlagen der Landes-Offensive erhalten.

2.18 Information an den Magistrat

Bürgermeister Elmar Schröder teilt mit, dass am Mittwoch, den 20.06.2018 um 15:00 Uhr eine Magistratssitzung stattfindet.

Die ursprünglich geplante Magistratssitzung am Mittwoch, den 11.07.2018 entfällt. Diese Sitzung wird auf zwei Termine aufgeteilt. Daher findet am Mittwoch, den 04.07.2018 um 15:00 Uhr die Magistratssitzung im Rathaus mit anschließender Besichtigung des Walmebades unter Beteiligung des Fördervereins Walmebad und des Walmestadions mit den Vertretern des TV Germania 1863 Rhoden e.V. sowie eine Sitzung am Mittwoch, den 18.07.2018 zu dem die Stadtbrandinspektoren geladen sind, um über die Ergebnisse des Technischen Prüfberichtes und erforderliche Schritte zu beraten, statt.

2.19 Bautenstandsbericht

Straßen-, Kanal-, und Wasserleitungsbauarbeiten im Stadtteil Wrexen

Triftstraße (Ver- und Entsorgung)

Die Firma Bracht hat die Arbeiten fertiggestellt.

Triftstraße (Straßenbau)

Zurzeit werden Straßenbauarbeiten im Bereich zwischen Kreuzung Schulstraße und Kreuzung August-Koch-Straße durchgeführt.

Kanal-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten „Alter Weg“ und „Neuer Weg“, im Stadtteil Hesperinghausen

Der Auftrag wurde an die preisgünstigste Bieterin, die Firma H. Dinger GmbH & Co. KG, Diemelsstadt, vergeben. Mit den Arbeiten wurde in der 23. KW begonnen.

Neubau Wasserleitung, 5. BA
(zwischen HB und KA) im Stadtteil Rhoden

Die Firma Bracht, Diemelstadt, hat mit den Arbeiten angefangen. Zurzeit werden Leitungen im Bereich Hude und Walme verlegt.

Straßenbeleuchtung Diemelstadt – Einbau von LED-Beleuchtungsköpfen –

Die Firma EWF, Korbach, hat mit den Arbeiten angefangen. 80 % der beauftragten Beleuchtungsköpfe sind eingebaut.

Haus des Gastes Wrexen
 Deckenerneuerung Foyer

Angebote für die Beleuchtung wurden bereits eingeholt. Die Ausschreibung der Decke soll in Kürze erfolgen.

Umbau Hochbehälter Rhoden

Der Auftrag wurde an die preisgünstigste Bieterin, die Firma Heinemann, Diemelstadt, vergeben. Mit den Arbeiten soll in Kürze begonnen werden.

Flurbereinigung

Feldwege im Bereich „Krähenborn“ und im Bereich der Zufahrt „Georgenhof“ im Stadtteil Rhoden

Der Auftrag wurde von der Flurbereinigungsbehörde vergeben. Der Beginn der Arbeiten soll Ende Juni erfolgen.

Arbeiten im gesamten Stadtgebiet

Die sonstigen Aufträge für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten sind im Anhang aufgeführt.

2.20 Sonstige Arbeiten

Bürgermeister Elmar Schröder stellt den Anwesenden die Liste „sonstigen Arbeiten“ vor. Der Liste ist zu entnehmen, dass bisherige Auftragsvergaben durch die entsprechende Firmen in Arbeit bzw. erledigt wurde.

2.21 Termine

Bürgermeister Elmar Schröder informiert die Versammlung über folgende Veranstaltungen:

- | | |
|------------------|---|
| 18.06/19.06.2018 | Stadt Seniorentage |
| 20.06.2018 | Öffentliche Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Rhoden in der Stadthalle Rhoden |
| 21.06.2018 | Informationsveranstaltung zur Datenschutzgrundverordnung in der Stadthalle Rhoden |

2.22 Sachstandsmitteilung Klage „Teilregionalplan Energie Nordhessen“

Bürgermeister Elmar Schröder erläutert den aktuellen Sachstand und teilt mit, dass die Gewinnchancen sehr hoch seien. Eine dritte Offenlage hätte durchgeführt werden müssen. Um das weitere Vorgehen zu besprechen ist ein gemeinsamer Termin mit den Bürgermeistern der Gemeinde Willingen, Kreisstadt Korbach, Gemeinde Diemelsee und der Stadt Diemelstadt in Willingen geplant. Dort wird der beauftragte Jurist berichten und mitteilen, welche Möglichkeiten das Land anbietet. Herr Schröder wird in den kommenden Sitzungen über die Ergebnisse des Gespräches berichten. Eine abschließende Entscheidung wie die Stadt Diemelstadt weiter verfahren soll, wird das Stadtparlament in einer der kommenden Versammlungen treffen.

Punkt 3: Neufassung der

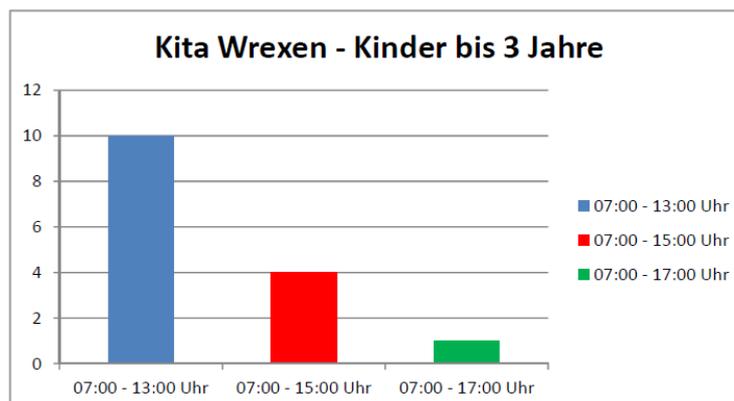
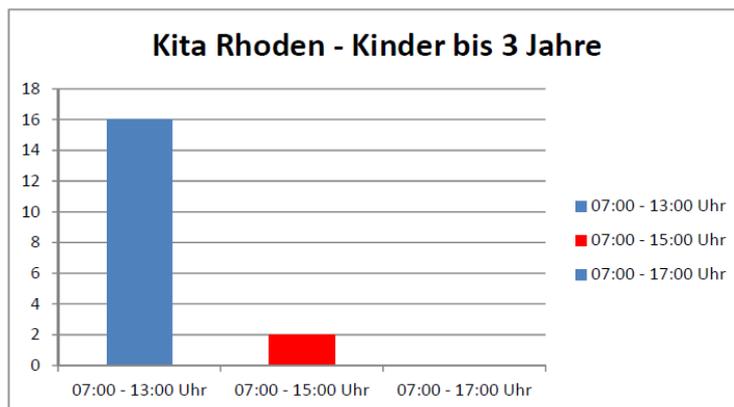
- a) **Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Diemelstadt (KiTa-Benutzungssatzung)**
- b) **Kostenbeitragsatzung zur Satzung der Stadt Diemelstadt über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Diemelstadt (KiTa-Benutzungssatzung)**

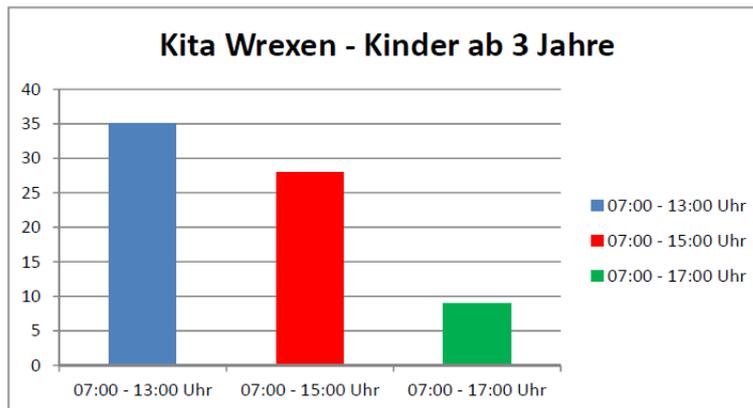
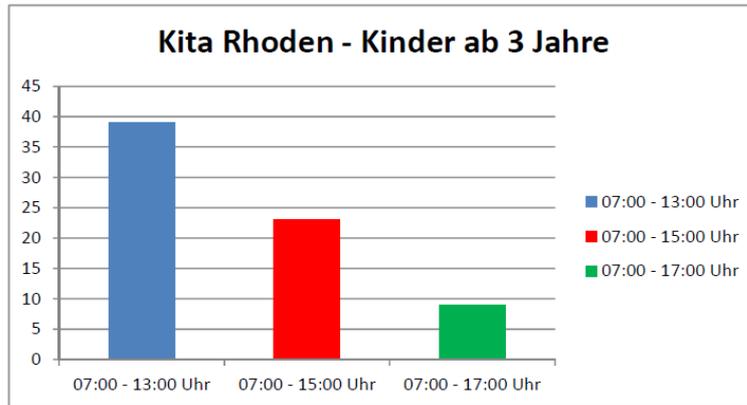
hier: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Elmar Schröder nimmt Bezug auf die letzte Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und teilt mit, dass die Elternumfrage auf Grundlage der nachstehenden Gebührensätze durchgeführt wurde.

Betreuungszeit:	Kinder bis 3 Jahre (Krippe/Ü3)	Kinder ab 3 Jahren (Regel/Ü3)
07:00 bis 13:00 Uhr	136,50 EUR	0,00 EUR
07:00 bis 15:00 Uhr	181,50 EUR	45,00 EUR
07:00 bis 17:00 Uhr	216,50 EUR	80,00 EUR

Herr Schröder stellt die Ergebnisse vor.





Herr Schröder hebt hervor, dass die Eltern verpflichtet sind ihre Kinder pünktlich abzuholen. Sollte dies mehrfach versäumt werden, erfolgt automatisch eine Verlängerung der Betreuungszeit, welche mit höheren Kosten verbunden ist. Des Weiteren erhalten die Kinder, die bis 15:00 Uhr im Kindergarten bleiben ein warmes Mittagessen. Eine Aufnahme von Kindern außerhalb des Stadtgebietes bzw. des Schulbezirkes ist mit der neuen Satzung nicht mehr möglich.

Bürgermeister Elmar Schröder übergibt das Wort an Fachdienstleiter 1.2 Claus Wetekam, der umfassend auf die besonderen Regelungen hinweist.

Im Zuge der Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und der darin beschlossenen Neuregelung zur Beitragsfreistellung für Kindergartenkinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt sowie der insgesamt konzeptionell neu ausgerichteten Arbeit in den Kindergärten (Krippengruppen, U3-Betreuung usw.) sollen die bestehende Kindertagesstättenverordnung und die dazugehörige Gebührensatzung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14. Juni 2018 neu gefasst werden.

Die aktuelle Kindertagesstättenverordnung der Stadt Diemelstadt einschließlich der dazugehörigen Gebührensatzung basiert auf einer Fassung vom 9. Juni 2000. Mittlerweile wurden zur Gebührensatzung bereits 4 Nachträge zur Ursprungssatzung beschlossen, zuletzt am 26. Juni 2009. Seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wurde zuletzt im Eildienst Nr. 2 vom 19.01.2017 dringend empfohlen, zeitnah die vorhandenen Ortssatzungen dem von HSGB empfohlenen Sat-

zungsmustern anzupassen. Die vom HSGB empfohlenen Satzungsmuster werden regelmäßig aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung angepasst.

Bei Änderungen und Anpassungen der jeweiligen Ortssatzung wird empfohlen, die Satzungen von Zeit zu Zeit komplett neu zu fassen, damit das Satzungsrecht nicht aufgrund der Anzahl der Änderungssatzungen zu unübersichtlich wird. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und vermeidet Folgefehler. Den vorstehenden Ausführungen ist klar die Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung des Satzungsrechts zu entnehmen sowie die ausdrückliche Empfehlung hierzu, die vom HSGB entworfenen Satzungsmuster in die Beratungen mit einzubeziehen.

Aus diesem Grund wurde seitens des FD 1.2 eine komplette Neufassung der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich Kostenbeitragsatzung vorbereitet, in die zum einen die Voraussetzungen für eine Kostenbeitragsfreistellung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die neuen Öffnungszeiten, das Angebot der U3-Betreuung, die neuen Kindergartenbeiträge sowie zum anderen rechtlich begründete redaktionellen Änderungen eingearbeitet wurden.

Als Grundlage dienten die aktuellen Mustersatzungen und Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes. Die darin enthaltenen Regelungsvorschläge beruhen auf den Erfahrungen der Geschäftsstelle aus Rechtsberatung und Prozessvertretung. Abweichende Regelungen nach den Bedürfnissen vor Ort schließt das aber nicht aus.

Im Einzelnen wird auf folgende wesentliche Regelungen besonders hingewiesen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

Zu § 1 – Träger / Rechtsform:

Eine Differenzierung nach Altersstufen hat sich bewährt. Dies gilt auch für altersgemischte Gruppen, bei denen aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsfaktoren nach § 25c und § 25 d HKJGB die altersgemäße Differenzierung gerechtfertigt ist. Da der Kostenbeitrag nach Altersstufen erhoben wird, ist es erforderlich „oder in altersgemischten Gruppen“ anzugeben.

Zu § 3 – Kreis der Berechtigten

Hier wurde bewusst auf Kinder aus dem Stadtgebiet bzw. den Schulbezirken Rhoden und Wrexen abgezielt. Eine Aufnahme von Kindern aus anderen als die unter diesen Kreis fallenden Orte ist demnach nicht vorgesehen.

Den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Kinderbetreuungsplatz hat gegenüber den Eltern bzw. Kindern der örtliche Träger der Jugendhilfe zu erfüllen. (§ 85 Abs. 1 SGB VIII , § 5 HKJGB-Kreis) Die Träger der Kindertageseinrichtungen können daher rechtlich für ihre

Einrichtungen festlegen, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in dieser Einrichtung gibt; auch wenn sie real den Rechtsanspruch erfüllen.

Zu § 6 – Betreuungszeiten

Die Betreuungsangebote und die damit verbundenen Öffnungszeiten sollten wegen des für Satzungen geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes konkret angegeben werden.

Kostenbeitragsatzung

Zu § 1 – Kostenbeitragspflicht

Der Begriff des Kostenbeitrags ersetzt inzwischen in den einschlägigen Gesetzen den Begriff der Gebühr.

§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII sieht die Erhebung von Kostenbeiträgen u. a. für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder vor. Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und von Kindertagespflege zu entrichten sind, sind soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, zu staffeln; als Kriterien können u.a. die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden (§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VIII). Nach Landesrecht, d.h. § 31 HKJGB können Kostenbeiträge (nach Ermessen - müssen aber nicht) nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder oder der Familienangehörigen gestaffelt werden.

Zu § 1 Abs. 5 und § 4 - Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für Speisen und Getränke kann bspw. kostendeckend monatlich gesondert erhoben oder in den Kostenbeitrag für die Mittagsbetreuung im Rahmen einer Jahreskalkulation eingerechnet und insgesamt pauschal auf die Monate verteilt werden. Das muss in der Satzung unmissverständlich geregelt werden.

Zu § 2 – Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge orientieren sich an dem Alter der betreuten Kinder und der in Anspruch genommenen Betreuungszeit. Die Altersgruppen entsprechen den für die Personalbedarfsberechnung nach § 25c Abs. 2 Satz 2 HKJGB maßgeblichen Altersgruppen. Die Betreuungszeiten legt die Stadt als Einrichtungsträgerin individuell fest.

Da die Betreuung der Kinder nach § 25 Abs. 2 HKJGB sowohl in den jeweiligen Altersgruppen wie Krippengruppen und Kindergartengruppen als auch altersgemischten Gruppen stattfinden kann, ist es empfehlenswert die Kostenbeiträge ohne Rücksicht auf die Betreuungsform bzw. –gruppe nach den Altersstufen festzulegen, womit auch die in der altersgemischten Gruppe betreuten Kinder nach Altersstufe erfasst werden. Aufgrund der Berechnungsfaktoren nach § 25 c und § 25 d HKJGB, die sich auch in der altersgemischten Gruppe auswirken, ist dies gerechtfertigt.

Die Neuregelung HKJGB sieht als weitere Voraussetzung vor, dass für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden hinausgehen, nur der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag erhoben werden darf. Eine

überproportionale Beitragsbelastung der über sechs Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten ist nicht förderkonform i.S.d. § 32c HKJGB. Die Ermittlung des maximal zulässigen Kostenbeitrages pro Betreuungsstunde für Betreuungszeiten oberhalb von sechs Stunden ist der jeweilige Kostenbeitrag für die Betreuungszeit von 6 Stunden zu Grunde zu legen.

Zu § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Bekanntlich setzt die Landesförderung zur Beitragsfreistellung voraus, dass die Kommune sicherstellt, dass Eltern für die Betreuungszeit, die sie täglich in Anspruch nehmen, für sechs Stunden beitragsfrei gestellt werden und lediglich anteilig für solche Zeiten zahlen, die über sechs Stunden hinausgehen.

Die Satzung muss jedoch klar erkennen lassen, in welcher Höhe die Eltern vom Kostenbeitrag freigestellt werden. Wegen des für Satzungen geltenden Bestimmtheitsgrundsatzes muss also konkret angegeben werden, wie hoch die Gebühr für die sechs stündige Betreuungszeit eigentlich wäre und wie hoch der Kostenbeitrag ist, den die Eltern nach der Beitragsfreistellung für sechs Stunden noch zu zahlen haben. Eine Satzung, die nur Gebühren regelt, die oberhalb von sechs Stunden täglich erhoben werden, genügt dem nicht.

Die im Satzungsentwurf gewählte Formulierung entspricht dem aktuellen Formulierungsvorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, der zur Rechtssicherheit empfiehlt, diesem Vorschlag zu folgen.

Zu § 4 – Ermäßigung für Geschwister

Die Ermäßigungen liegen im Ermessen des Satzungsgebers. Der aktuelle Satzungsentwurf sieht aufgrund der ohnehin gewährten Beitragsbefreiung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr für 6 Stunden Betreuungszeit keine Ermäßigung für das 2. Kind einer Familie, dass gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Diemelstadt besucht, mehr vor. Eine grundsätzliche Beitragsbefreiung ab dem 3. Kind einer Familie soll aber nach wie gewährt werden.

Der Entwurf der Neufassungen der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich Kostenbeitragsatzung sind mit den Erläuterungen zur Einladung zur heutigen Sitzung übersandt worden.

Ausschussvorsitzender Rainer Runte teilt der Versammlung mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt nachfolgenden Beschluss zu fassen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Markus Budde bedankt sich für die geleistete Arbeit der Verwaltung und der Kindergärten und teilt mit, dass die SPD-Fraktion der Neufassung der Satzungen zustimmen wird.

Fraktionsvorsitzender der CDU Rainer Runte freut sich über die hohe Auslastung der Kindergärten und teilt mit, dass die Stadt Diemelstadt mit der Ausweitung der Betreuungszeiten noch familien- und kinder-

freundlicher wird und die sechs Stunden Betreuungszeit zum „Nulltarif“ für die Eltern ein tolles Engagement der Landesregierung ist.

FWG-Fraktionsvorsitzender Jürgen Pawelczig teilt mit, dass der Ausbau des Betreuungsangebotes in den Kindergärten einer der letzten Schritte zur familienfreundlichen Diemelstadt ist.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig, aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) und §§ 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018)

- a) **die Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa-Benutzungssatzung)**
- b) **die Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Stadt Diemelstadt über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Diemelstadt.**

Die Satzungen treten am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt (Kindergartensatzung) sowie die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Diemelstadt vom 09. Juni 2000 außer Kraft.

Punkt 4: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Diemelstadt und der Stadt Volkmarsen bzgl. der Vermögensaufteilung nach Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ammenhausen zum 31.12.2018
hier: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Elmar Schröder gibt ausführliche Erläuterungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Der Wasserbeschaffungsverband Ammenhausen (WBV) hat nach § 2 seiner Satzung die Aufgabe, für die Stadtteile Ammenhausen und Dehausen der Stadt Diemelstadt sowie für den Stadtteil Hörle der Stadt Volkmarsen Trink- und Brauchwasser zu beschaffen. Nach § 3 der Satzung sind die Städte Diemelstadt und Volkmarsen Mitglieder des Verbandes.

Die Stadt Volkmarsen ist Ende 2017 an die Stadt Diemelstadt bzgl. einer Auflösung des WBV herangetreten, da der Verband organisatorisch und wirtschaftlich nicht mehr als geeignete Körperschaft zur Wahrnehmung der einhergehenden Aufgaben gesehen werde – eine Auffassung, die von Diemelstädter Seite gleichlautend so geteilt wurde. Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Ammenhausen hat den selbigen Verband dann mit Beschluss vom 22.03.2018 zum 31.12.2018 aufgelöst.

Das Vermögen des Verbandes ist nunmehr auf die Verbandsgemeinden Stadt Diemelstadt und Stadt Volkmarsen aufzuteilen. Hierzu ist unter enger Beteiligung der Kommunalaufsicht sowie der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg, federführend vom Diemelstädter Fachbereich Finanzdienste, gemeinsam mit der Stadt Volkmarsen der in Anlage 3 beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Diemelstadt und der Stadt Volkmarsen gefertigt worden.

Der Text der Vereinbarung ist selbsterklärend, auf eine Wiederholung dessen wird daher hier verzichtet.

Fachbereichsleiter Finanzdienste, Jörg Romberger, stellt anschließend den Beschlussvorschlag vor. Wenn die Volkmarser Stadtverordnetenversammlung demnächst einen gleichlautenden Beschluss fasse, könne die Vereinbarung rechtsverbindlich unterzeichnet und der Aufsichtsbehörde sowie der Revision zugeleitet werden. Zum Jahresende hin finde dann die Aufteilung auf die städtischen Haushalte als Rechtsnachfolger statt.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Rainer Runte, berichtet sodann, dass der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig empfehle, lt. Beschlussvorschlag zu beschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst anschließend ohne Aussprache ebenfalls einstimmig folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt stimmt dem Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Diemelstadt und der Stadt Volkmarsen bzgl. der Vermögensaufteilung nach Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ammenhausen zum 31.12.2018 lt. Anlage zu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Punkt 5: Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Diemelstadt zum 01.01.2019
hier: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Elmar Schröder berichtet der Versammlung, dass in den vergangenen Jahren im Stadtgebiet der Stadt Diemelstadt viel Geld in die Wasserversorgung investiert wurde und fasst die Zahlen zusammen und stellt diese anhand der nachfolgenden Skizze vor.



(Skizze Bürgermeister Elmar Schröder)

Die neue Wasserversorgung von Warburg hat rund 1,75 Mio. EUR gekostet. Hinzukommen 24 Straßen, in denen neue Wasserversorgungsleitungen verbaut wurden. Die Kosten dieser Leitungen beziffern sich auf rund 850.000 EUR.

In Summe ergeben sich Gesamtkosten von rund 2,6 Mio. EUR. In Anbetracht der Tatsache, dass die Stadt Diemelstadt rund 5.200 Einwoh-

ner hat, ergibt sich somit ein Betrag von 500 EUR pro Einwohner. Dieser Betrag wäre pro Einwohner zu zahlen.

In Ergänzung zu den allgemeinen, einleitenden Worten von Bürgermeister Elmar Schröder erläutert Fachbereichsleiter „Finanzdienste“ Jörg Romberger die Gebührenanpassung der Wassergebühren:

„Zuletzt zum 01.01.2013 wurden die Wassergebühren kostendeckend angepasst und auf 2,38 EUR netto/2,55 EUR brutto pro m³ erhöht. Im Bereich der Wasserversorgung sind wir unternehmerisch tätig, daher der Steuerausweis. Das ist sonst momentan nur noch bei den Bädern so.

Im Jahr der Gebührenerhöhung, also 2013, konnte ein Überschuss von 69.165,78 EUR erzielt werden, danach ging es schon wieder zunehmend abwärts:

2014	-33.556,06 EUR
2015	-46.045,22 EUR
2016	-73.980,39 EUR
2017	-137.245,21 EUR

Es bestand stets Einigkeit darüber, die Gebühren nach kompletter Umstellung der Wasserversorgung für die Stadtteile Rhoden, Wethen und Wrexen, und gleichzeitiger Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ammenhausen anzupassen. Dieser Zeitpunkt steht nun bevor. Es ist in den letzten Jahren in diesem Bereich erheblich investiert worden. Die investiven Auszahlungen im Bereich der Wasserversorgung seit 2012 stellen sich wie folgt dar:

2012	753.104,20 EUR
2013	302.763,84 EUR
2014	349.052,55 EUR
2015	469.986,09 EUR
2016	269.621,67 EUR
2017	120.180,57 EUR
2018 (Plan)	327.500,00 EUR
Gesamt	2.592.208,92 EUR

2,6 Millionen Euro!

Diese Investitionen schlagen jedes Jahr in Form von Abschreibungen auf der Aufwandsseite nieder, neben dem Wassereinkauf und den gesamten Aufwendungen, um das gesamte Netz am Leben zu halten. 2019 werden wir alleine rd. 100 TEUR mehr Abschreibungen haben als 2011!

Nun zur Gebührenbedarfsberechnung:

Der in Anlage beigefügten Berechnungsseite ist zu entnehmen, dass im Jahr 2019 nach jetzigem Stand mit einem Verlust von 144.772,00 EUR gerechnet wird. Die verkauften Wassermengen stiegen bis 2016 jedes Jahr leicht an, in 2017 war ein Rückgang zu beobachten, der jedoch mit der Umstellung auf die Zählerelbstablesung und einer damit einherge-

henden früheren Meldung nach hier zu begründen sein könnte. Es wird daher für 2019 ein Wasserverkauf von 269.000 m³ prognostiziert. Um das voraussichtliche Gesamtdefizit mit der prognostizierten Wassermenge zu decken, müsste der Wasserpreis demnach um 0,54 EUR/netto angehoben werden. Brutto würde dieses eine Erhöhung von 2,55 EUR auf 3,12 EUR bei Vollkostendeckung bedeuten.

Die weiteren schrittweisen Variantenberechnungen mit ihren Auswirkungen sind ebenfalls dargestellt.

Auch ist eine Umfrage bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie den Städten Warburg und Marsberg hinsichtlich deren Preise als weitere Anlage beigefügt. Wir wissen aber nicht, ob deren Preise kostendeckend oder ob auch für 2019 Erhöhungen vorgesehen sind. Unsere Zahlen sind belastbar, wir haben alle Jahresabschlüsse vorliegen, wir kennen unsere genauen Abschreibungen.

Weiterhin haben wir Berechnungsbeispiele der Steigerung sowie des Rankings für einen 1 Personen-Haushalt und einen 4 Personen-Haushalt Ihnen vorgelegt.

§ 10 Abs. 1 Satz 2 KAG besagt, dass Gebührenhaushalte grundsätzlich ausgeglichen sein müssen. In den seinerzeit beschlossenen Konsolidierungskonzepten wurde dieses ebenso bekräftigt. Die Kommunalaufsicht fordert bei unausgeglichenen Gesamtergebnishaushalten gem. den Konsolidierungsvorschriften einen Ausgleich der klassischen Gebührenhaushalte und würde ansonsten die Haushaltsgenehmigung versagen. Manche der heute hier Anwesenden waren in 2004 schon bei unseren ersten Konsolidierungsbemühungen dabei. Hätten wir damals nicht angepasst, wäre die Haushaltsgenehmigung weiter versagt worden. In der am 24. Mai stattgefundenen Vorort-Prüfung des Jahresabschlusses 2016 waren auch die Gebührenhaushalte wieder ein beherrschendes Thema, wir konnten der Revision von dem für heute Vorgeschlagenen berichten.

Die erfolgreichen Jahresabschlüsse der Stadt Diemelstadt sind auch ein Ergebnis der nachhaltig im Wesentlichen ausgeglichenen klassischen Gebührenhaushalte. Es ist nicht Aufgabe des Gesamthaushalts, die Gebührenhaushalte grundsätzlich zu subventionieren. Lassen wir es diesbezüglich also gar nicht erst zu Problemen kommen.

Diese Gebührenerhöhung führt zweifelsohne zu einer Mehrbelastung des Gebührenpflichtigen. Es muss jedoch bedacht werden, dass der Gebührensatz nunmehr sechs Jahre unverändert geblieben ist, ein Zeitraum, indem so manch anderer Kostenfaktor mehrfach und drastisch gestiegen ist und der jetzige Anstieg auf den Monat bezogen dennoch verhältnismäßig und moderat erscheint, bei einem 4-Personenhaushalt im Monat zusätzlich etwa der Preis einer Schachtel Zigaretten. Hier geht es allerdings um ein Lebensmittel, das wichtigste überhaupt, das wir nachhaltig und in bester Qualität anbieten können.

Die Verwaltung konnte dem Magistrat aus genannten Gründen nur Vollkostendeckung vorschlagen, der Magistrat hat die Beschlussempfehlung so getragen und an Sie gleichlautend abgegeben.

Neben der Gebührenanpassung ist die gesamte Satzung wegen Überalterung und bereits neun bestehender Nachträge neu gefasst worden. Die redaktionellen und an die aktuelle Rechtslage angepassten Änderungen wird nun Herr Wetekam, Fachdienst 1.2 Liegenschaften, vorstellen.“

Fachdienstleiter Claus Wetekam stellt vor:

Die aktuelle Wasserversorgungssatzung der Stadt Diemelstadt basiert auf einer Fassung vom 21. November 1996. Mittlerweile wurden bereits 9 Nachträge zur Ursprungssatzung beschlossen, zuletzt am 14. Dezember 2012. Die vorgeschlagene aktuelle Anpassung der Wassergebühr zum 01.01.2019 hätte dann den insgesamt 10. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 21.11.1996 zur Folge.

Seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) wurde zuletzt im Eildienst Nr. 2 vom 19.01.2017 dringend empfohlen, zeitnah die vorhandenen Ortssatzungen dem von HSGB empfohlenen Satzungsmustern anzupassen. Die vom HSGB empfohlenen Satzungsmuster werden aufgrund von Änderungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung regelmäßig angepasst.

Bei Änderungen und Anpassungen der jeweiligen Ortssatzung wird empfohlen, die Satzungen von Zeit zu Zeit komplett neu zu fassen, damit das Satzungsrecht nicht aufgrund der Anzahl der Änderungssatzungen zu unübersichtlich wird. Dies dient der Nachvollziehbarkeit und vermeidet Folgefehler.

Den vorstehenden Ausführungen ist klar die Notwendigkeit der regelmäßigen Anpassung des Satzungsrechts zu entnehmen sowie die ausdrückliche Empfehlung hierzu, die vom HSGB entworfenen Satzungsmuster in die Beratungen mit einzubeziehen.

Aus diesem Grund wurde seitens des FD 1.2 eine komplette Neufassung der Wasserversorgungssatzung vorbereitet, in die zum einen die neue Wassergebühr, die bereits vorhandenen 9 Nachträge sowie folgende, rechtlich begründete redaktionellen Änderungen eingearbeitet wurden:

Zu § 10 / § 11 – Messeinrichtungen – Ablesen/Auslesen.

In die Satzung wurde vorsorglich schon die Alternative der Messung über Funkwasserzähler mit aufgenommen. Für den Einsatz von Funkwasserzählern ist im Hinblick auf den Datenschutz vorsorglich schon der § 11 Abs. 2 aufgenommen worden.

Für den Fall des späteren Einbaus von Funkwasserzählern ist § 10 Abs. 1 entsprechend angepasst worden. Hiermit werden auch solche Fälle erfasst, in denen teilweise auf Funkmesszähler umgestellt wird, teilweise aber noch „alte“ (herkömmliche) Wasserzähler eingebaut sind. Ferner sollen die Gebührenpflichtigen damit darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, evtl. eingebaute Funkwasserzähler auch entsprechend zu nutzen.

Zu § 14 - Grundstücksfläche

Im Rahmen der Beratungspraxis durch den HSGB haben sich in der Vergangenheit Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Frage, von wo aus die Tiefenbegrenzungslinie zu ziehen ist, ergeben. Um dies zu vermeiden, wurden die Tiefenbegrenzungsregelungen in den Satzungen geändert.

Dies betrifft Fallgestaltungen, in denen die Grundstücke von unbeplantem Innenbereich in den Außenbereich hineinragen. Hier wurde die Tiefenbegrenzungsregelung so konkretisiert, dass regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft, im Innenbereich liegt.

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Zu § 15 - Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

Der Nutzungsfaktor für Grundstücke mit unterschiedlichen Festsetzungen in beplanten Gebieten wurde geändert. Nunmehr gilt für Grundstücke mit unterschiedlich festgesetzten Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen oder Baumassenzahlen der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet.

Für die Veranlagung bedeutet das eine Vereinfachung.

Zu § 30 – Verwaltungsgebühren

Im Zuge der Möglichkeit der Erfassung durch Funkwasserzähler oder Selbstablesung wurde auch die Begrifflichkeit der Verwaltungsgebühren geändert. Nunmehr wird nicht mehr auf das „Ablesen“ der Messeinrichtung, sondern auf das „Erfassen“ der Zählerstände abgestellt.

Der Entwurf der Neufassung der Wasserversorgungssatzung ist mit den Erläuterungen zur Einladung zur heutigen Sitzung übersandt worden.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Rainer Runte, teilt mit, dass der Haupt- und Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig empfiehlt nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Fraktionsvorsitzender der SPD, Markus Budde, teilt mit, dass die Investitionen in die Wasserversorgung eine enorme Leistung war und die Bürgerinnen und Bürger von der Nichtanpassung der Gebühren profitiert haben. Auch eine stufenweise Erhöhung sei nicht zu empfehlen. Die SPD-Fraktion folgt dem Beschlussvorschlag und stimmt der Neufassung der Wasserversorgungssatzung zu.

FWG-Fraktionsvorsitzender Jürgen Pawelczig berichtet, dass dem Stadtparlament in den vergangenen Jahren bewusst war, dass eine Gebührenanpassung fällig war. Eine stufenweise Anpassung aber nicht gewünscht wurde. Mit den Investitionen der letzten Jahre wurde nicht nur in die Wasserversorgung sondern auch in den Brandschutz investiert. Im Vergleich zu anderen Gemeinden und Städten sei die Gebührenanpassung absolut akzeptabel.

Rainer Runte, Fraktionsvorsitzender der CDU-Fraktion, teilt mit, dass die Gebührenanpassung für die Bürgerinnen und Bürger auf den ersten Blick ärgerlich sei, jedoch nun die Versorgungssicherheit gegeben ist. Das Wasser ist ein wichtiges, besonders wertvolles Gut und von hoher Qualität. Durch die Erhöhung erfolgt ein Ausgleich im Teilhaushalt. Die Verwaltung hat im Vorfeld die Gründe für eine Erhöhung ausreichend erläutert, daher stimmt die CDU-Fraktion der Neufassung der Wasserversorgungssatzung zu.

Es ergeben sich keine weiteren Wortbeiträge.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), die Neufassung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Diemelstadt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 21.11.1996 einschließlich deren Nachträge außer Kraft.

**Punkt 6: Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017
hier: Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung
gemäß § 112 Abs. 9 HGO**

Bürgermeister Elmar Schröder freut sich über das positive Ergebnis und darüber, dass durch die fristgerechte Aufstellung mit aktuellen und realen Zahlen gearbeitet werden kann. Herr Schröder richtet sein Dank an den Fachbereich „Finanzdienste“ und übergibt das Wort an Jörg Romberger. Herr Romberger führt umfassend aus:

„Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 24. April 2018 den Jahresabschluss 2017 beschlossen, also zum zweiten Mal seit Einführung der Doppik im Jahr 2009 haben wir den Abschluss fristgerecht aufstellen können, d. h. bis zum 30. April. Daher können wir Ihnen wie im letzten Jahr sehr früh die wesentlichen Ergebnisse des letzten Jahresab-

schluss vorstellen, dem mittlerweile schon neunten. Wegen des eben behandelten Projektes „Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Ammenhausen“, das Ende letzten und zu Beginn dieses Jahres sehr viel Zeit gebunden hat, aber auch der umfänglichen Gebührenkalkulation freuen wir uns über die dennoch fristgerechte Aufstellung.

Wie in den Vorjahren nun die Eckpunkte des Jahresabschlusses 2017:

Und gleich zu Beginn das Positive: Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 waren ja eigentlich überschüssig, jedoch durch ungeplante Rückstellungsbildungen und Abschreibungen schlussendlich defizitär. 2016 war es bereits wieder besser, d. h. vor Betrachtung der Rückstellungsbuchungen auch wieder positiv, aber keine Pflichtzuführung zu Rückstellungen, sondern Auflösung, was auch in 2017 so war, und was am Ende zu einem Gesamtüberschuss von rd. 475.000 Euro führt.

Den Jahresabschluss 2017 haben wir am 04. Mai 2018 bei der Revision abgegeben.

Eckpunkte

Geplanter Überschuss 29.532,00 EUR

Tatsächlicher Überschuss vor Rückstellungsbildung 223.706,54 EUR

Rückstellung aus Umlageverpflichtung (Auflösung) 217.800,00 EUR

Tatsächlicher Überschuss im ordentlichen Ergebnis 441.506,54 EUR, also

Ergebnisverbesserung von rd. 412.000,00 EUR, der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt, die anschließend einen beachtlichen Bestand von rd. 6,1 MioEuro hat. Aber wie immer der Hinweis: Nur im Ergebnis darf man entnehmen, bei Planung dauerhaft nicht.

Ergebnisveränderungen im ordentlichen Ergebnis

Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer + rd. 105 TEUR

Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer + 52 TEUR

Netto-Abschreibungen + rd. 60 TEUR

Auflösung von Rückstellungen + rd. 218 TEUR

Mehrerträge sonstige soziale Hilfen + rd. 114 TEUR, aber verursachungsgerecht an alle Kostenführende Produkte weitergegeben

Im **außerordentlichen Ergebnis** ist ein Überschuss in Höhe von 33.692,11 EUR entstanden, der zunächst den vorjährigen außerordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 18.622,42 EUR ausgleicht. Der darüber hinausgehende Betrag in Höhe von 15.069,69 EUR wird den Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der außerordentliche Überschuss im Berichtsjahr ist im Wesentlichen dadurch entstanden, dass eine Vielzahl von Grundstücken über Buchwert verkauft wurde.

Also: Unterm Strich, und das zählt schlussendlich, ein Jahresüberschuss von 475.198,65 EUR

Finanzmittelbestand am Ende des Jahres 1.493.592,66 EUR

Bilanzsumme 50.811.120,22 EUR (erstmalig leicht rückläufig, Vorjahr rd. 51,5 MioEUR)

Schulden

Der Schuldenstand betrug zu Beginn des Jahres 2017 rd. 12,6 MioEUR. Im Berichtsjahr wurde das übliche Darlehen bei der Waldeckischen Domänialverwaltung in Höhe von 200.000,00 EUR aufgenommen. Unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen vom Land wurden insgesamt rd. 630.000 EUR an Darlehen zurückgezahlt, so dass sich der Schuldenstand zum Jahresende 2017 auf rd. 12,2 MioEUR bezieht. In dieser Summe sind auch die Kofinanzierungskredite aus den Sonderinvestitionsprogrammen des Bundes und des Landes enthalten, die nach einer Rechtsänderung durch das Land Hessen nunmehr auch mit dem Anteil, den das Land zurückzahlen hat, hier im Schuldenstand zu führen und zu bilanzieren sind.

Hinsichtlich der Gebührenhaushalte sowie der Kennzahlen wird wegen der fortgeschrittenen Zeit auf den Rechenschaftsbericht verwiesen.

Fazit

Haben wir 2014 und 2015 uns infolge der eingangs erklärten Fehlbeträge wegen Rückstellungsbildungen und Abschreibungen beklagt, können wir uns wie in 2016 auch in 2017 wieder über vollständig schwarze Zahlen freuen. Das ist trotz der guten Konjunktur allgemein, für den ländlichen Raum im Besonderen längst noch nicht selbstverständlich und erst recht kein Selbstläufer, denn erste Wirtschaftsindizes lassen längst eine baldige Überhitzung der Wirtschaft mit all' ihren negativen Folgen befürchten.

Der Haushaltsausgleich muss bei jeder Haushaltsplanung erreicht werden, das neue Hessenkasse-Gesetz hat diesbezüglich die Daumenschrauben nochmals angezogen.

Der laufende Haushaltsvollzug läuft derzeit im Wesentlichen planmäßig, auch die Gewerbesteuer, mit rd. 243 TEUR zwar noch nicht im Ziel, aber wir haben ja erst Halbjahr – dennoch immer wieder dieselbe Warnung: Dieses Ertragskonto ist sehr sensibel, durchatmen kann man immer erst am Jahresende.

Das Thema Konsolidierungsbeschluss war neu aufgekommen im Vorjahr, ich möchte es daher nur ganz kurz erläutern: Der Gesetzgeber verlangt, dass Kommunen, die Aufgaben in Betriebe ausgliedern, z. B. Stadtwerke, Krankenhäuser, Altersheime usw. und bestimmte Wertgrenzen überschreiben, hierfür einen Konzernabschluss aufstellen müssen, insbesondere auch, um Vergleichbarkeit bei den Kosten, Schulden usw. hinzubekommen. In Diemelstadt kämen hierfür im Abschluss 2017 nur die beiden Verbände „Wasserbeschaffungsverband Ammenhausen“ und „Abwasserverband Obere Orpe“ in Frage, die Grenzwerte werden jedoch erneut deutlich unterschritten, sodass der Magistrat, wie die uns bekannten kleineren Gemeinden auch, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet hat und Sie mit der Vorlage darüber entsprechend unterrichtet.

Ausblick

Die Vorort-Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch die Revision fand am 24. Mai im Rathaus statt, der Berichtsabgabe wird entgegen gesehen. Anschließend wird Ihnen auch dieser Bericht bekanntgegeben. 2017 ist wie gesagt auch abgegeben, es liegt in der Hand der Revision, wann wir Ihnen die geprüften Abschlüsse somit vorlegen können.

Die Haushaltsplanung 2019 hat bereits im Mai begonnen. Die Fachbereiche im Rathaus sind Anfang dieser Woche bezüglich der Mittelanmeldung von uns angeschrieben worden. Am 12. Juni wird eine Ortsvorsteherkonferenz stattfinden. Es ist geplant, den Haushalt 2019 wieder im November einzubringen und im Dezember zu verabschieden, das hat sich die letzten drei Jahre sehr bewährt.

Und dann gehen wir wieder an den Jahresabschluss, nämlich 2018.“

Ohne weitere Aussprache nimmt die Stadtverordnetenversammlung die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 112 Abs. 9 HGO zur Kenntnis. Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Behrens dankt dem Team des Fachbereichs Finanzdienste für die geleistete Arbeit und das gute Ergebnis.

Punkt 7: Bekanntgabe von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2017 gemäß § 100 Abs. 1 HGO

Im fraktionsübergreifenden Gespräch zur Haushaltskonsolidierung am 11. August 2011 wurde sich dahingehend verständigt, dass die Haushaltsansätze so realistisch gebildet werden, dass ein Haushaltsausgleich angestrebt wird und die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts unterbleiben kann. Für sparsame Haushaltsansätze, die während des Haushaltsjahres aus nicht vorhersehbaren Gründen überschritten werden müssen, wurde die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung in Aussicht gestellt.

Eine Aufstellung der vom Magistrat beschlossenen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2017 war den Erläuterungen als Anlage 7 beigefügt.

Stadtverordneter Martin Varlemann regt aufgrund der Beschwerden über die Bedienung des Holders wie auch das unzufrieden stellende Mähergebnis sowie der hohen Reparaturkosten an, bei einer Neuanschaffung die Eigenschaften der Geräte/Fahrzeuge genauer zu prüfen und sich von entsprechenden Vertretern beraten lassen.

Es ergeben sich keine weiteren Wortbeiträge.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die überplanmäßigen Aufwendungen und außerplanmäßigen Auszahlungen zur Kenntnis.

Punkt 8: Verschiedenes

Es ergeben sich keine Wortbeiträge.

Diemelstadt, den 28.06.2018

**Der Stadtverordnetenvorsteher
gez.**

Wolfgang Behrens

**Die Schriftführerin
gez.**

Daniela Scholz